

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: XVI: Haus und Heim

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-41523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

26. Juli 1811. Niemand darf im Brunnen waschen, noch etwas darin verschwenden (d. h. leck gewordene Kübel, Zuber, Standen u. dgl. hölzerne Gefäße einlegen) bei 4 fr. Buße.

Während an andern Orten schon zu Ende des 18. Jahrhunderts öffentliche Waschhäuser errichtet worden waren, fehlte es in Tägerig an solchen noch anno 1810.

XVI.

Haus und Heim.

Die Anlage und Besiedelung des Dorfes Tägerig erfolgte längs des Dorfbaches in der Richtung von Westen nach Osten, bezw. vom Brandhübel aus, der wohl ehemals ganz bewaldet gewesen, aber durch Feuer urbar gemacht worden war. Die Lokalsage lässt das Dorf aus drei Höfen entstehen. Es mögen unter diesen Höfen verstanden werden der Meyerhof, der Schindelhof und der Zimmermannshof. Zu Ende des 16. Jahrhunderts erstreckte sich der Dorfteil links des Baches nicht weiter als bis zur „Straße, so man ins Feld fahrt gegen Mellingen, d. h. bis zur jetzigen Mitteldorfstraße (Post — Spritzenhäuschen), der Teil rechts bis zur Abbiegung der Steingasse und zur „Straß ins kleine Zelgli.“ Das ganze, östlich von der Straße Wohlen-schwil-Bremigarten, westlich von der Mitteldorfstraße, südlich vom Dorfbach, nördlich von der Straße ins Grütt begrenzte Viereck bildete damals die Großmatt des Meyerhofs. Die zu diesem Hof gehörenden Gebäulichkeiten standen westlich von der Mitteldorfstraße nahe am Fußweg gegen Mellingen. Sie hatten als Nachbaren das sogenannte Schindelhaus (nebst Zubehör) des Kunenguts oder Schindelhofs. Rechts vom Bach lagen die Gebäude des Zimmermannshofes, oben, zwischen dem Dorfbach und der „Landsträß nach Büschiken“ das Säfthaus des Sarmensdorferhofs (der in einem Lehenbuch der Stadt Mellingen auch halber Hof genannt wird) und neben diesem das Haus Nr. 26 des Kunenguts usw. Im ganzen dürften kaum mehr als etwa zwanzig Bauernhäuser nebst einigen Nebengebäuden zu zählen gewesen sein.

Um eine unnötige Beschwerung des Gemeinwerks und ein Anwachsen der Ortschaften in den freien Ämtern zu verhindern, hatten die Vertreter der hohen Landesobrigkeit im Jahre 1606 verordnet, daß inskünftig keine Gemeinde und kein Dorf ohne Verwilligung des Landvogts Gewalt haben soll, Gemeindeland für neue Haushofstätten

(Bauplätze) auszuteilen. In Tägerig durfte einer ohne Erlaubnis der gnädigen Herren zu Mellingen nicht einmal auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäude errichten, gemäß einem Beschlusse des Kleinen Rates vom 21. April 1667, dahin lautend: Wer bauen will, soll vor m. g. h. und der Gemeinde anhalten. Darnach soll ihm nach Gebühr und Billigkeit erlaubt werden.

Im Jahre 1794 erschien Joh. Meier des Luxen vor dem Gerichtsherrn Carl Josef Müller mit der Bitte, ihm zu erlauben, für seine Haushaltung auf seinem Mätteli in der Horlachen ein neues Haus und Feuerstatt samt Zugehörd errichten zu dürfen. Der Gerichtsherr entsprach der Bitte, mittelst besonderem Concessions-Instrument, datiert den 29. Januar 1794, und gestattete also dem J. M., eine „neue Behausung und Feuerstatt samt Scheurungen und Stallungen zu bauen und aufrichten zu dürfen, auch ein solches allda künftig in-haben zu können in üblicher Rechtsform nach habendem Recht jedoch der Stadt Mellingen an ihren zu Tägerig habenden Rechten ohne Schaden und Nachteil.“ Weitaus die meisten Gebäude waren von Holz erbaut und mit Stroh gedeckt. Das nötige Holz lieferte der Gemeindewald. Zum Teil mußte es bezahlt werden, zum Teil erhielt es der Bauer von der Gemeinde geschenkt. Wollte er aber Holz geschenkt haben, so mußte er vorher bei der Gemeinde und der Obrigkeit extra darum anhalten. Am 18. Januar 1663 erlaubten Schultheiß und Rat dem Untervogt Felix Seiler, der beabsichtigte, ein neues Haus zu bauen, Tannen und drei Eichen zu „Sellern“ (Schwellen). Was weiter nötig ist, soll er aus seinen Gütern nehmen oder kaufen. Am 24. März 1667 begehrte Felix Meier von Schultheiß und Rat etliche Räfen zu seinem baulosen Haus, beifügend, die Gemeinde hab's ihm schon erlaubt. Die Obrigkeit gewährte ihm sechs Tannen mit dem Bemerk'en, er solle lugen, wo er die Räfen kaufe. Am 5. Januar 1688 wurde J. vom Gericht mit 10 ♂ gebüßt, weil er die Gemeinde „überbauwen“, d. h. zu nahe an die Straße gebaut; soll auch den Bau ändern bezw. $1\frac{1}{2}$ Schuh von der Straße hinwegsetzen, damit man „ohnverhinderlich“ fahren könne. Am 9. Dezember 1743 strafte das Gericht den Bl., weil er zu den Schweinställen, die er machen ließ, mehr Holz abschlug, als ihm dazu gezeigt worden war, mit einer Einig der Gemeinde und 10 ♂ Urtelgeld.

Entsprechend der Betätigung der großen Mehrzahl der Dorfbewohner als Bauern war die Anlage und Einrichtung der Ge-

bäulichkeiten. Da haben wir vorerst die Behausung, bestehend aus Stube, Stübli (= Nebenstube), Küche und Küchenkämmerli, Stubenkammer, Stüblkammer und Hinterkammern, Obertili oder Estrich und Keller. Die erstgenannten vier Räumlichkeiten liegen fast zu ebener Erde, die Kammern befinden sich im zweiten Stockwerk, der Estrich direkt unter dem Dach. Dieses hängt fast bis auf die Stubenfenster hinunter. Die Räsen (Dachsparren) liegen ungleich schräg auf dem Dachstuhl, sie sind auch unregelmässig behauen und durch „Dachruten“ mit einander verbunden. Das Deckmaterial besteht aus „Dachschaub“ und wird mit „Tachbanden“ befestigt.

An die Behausung schliesst sich die „Schürig“ mit der „Stallig“ (Dreschtenne und Stall; über der Dreschtenne die Garbenreite, über dem Stall die Heubühni, auch Heubrügi und Heutili genannt). Gewisse Bauernhäuser haben zudem noch Lauben, Walmen, oder „Tachschilt“, Futtertenne und obere Reite. Die Wohnräume werden durch Fenster mit Butzenscheiben erhellt. Die Türen können durch hölzerne fallen geschlossen werden, die Fenster durch rotgeflammte Fensterläden. Zum Erwärmen der Stube im Winter und zum Backen des Hausbrotes dient ein großer Kachelofen. Wärme spendet auch ein „Chouscht“ (Sitzofen). Die Stubenwärme kann durch eine über dem Ofen in der Diele ausgeschnittene, mittelst eines Schiebers verschließbare, viereckige Öffnung in die Stubenkammer hinauf entweichen und gleichzeitig dieselbe erwärmen. Wo im Winter die Ofenwärme nicht ausreicht, werden in einem Becken oder steinernen Hafen („Glüethafe“), feurige Kohlen („Glüet“) auf oder unter den Tisch gestellt. Der Küchenboden und der Boden der Tenne bestehen aus festgestampftem Lehm. Ein Abort fehlt meist im Haus, steht aber gewöhnlich unter dem vorspringenden Dach.

Zu jedem Bauernhause gehören auch ein oder zwei Schweinställe, eine Mistwerfe, ein Krautgarten und ein Baumgarten. Zur Aufbewahrung der gedroschenen Frucht, des gesponnenen Hanfes und Flachs, des Dörrobstes usw. dient da und dort ein Speicher. Auch die Baumtrotte fehlt nicht im Dorf. Das Obst wird, nachdem es im schwachgebogenen, eichenen Reibetrog mittelst des Reibsteins zerquetscht worden ist, ins Trottbett verbracht und durch Preßklöße und Trotbaum ausgepreßt.

Manches Wohnhaus beherbergt zwei und mehr Familien, die meist gesondert von einander leben und eigenen Feuerherd, eigenen Ofen und eigenes Licht haben.

Um 15. Dezember 1774 kommt eine Fertigung zustande, wonach Jogi Blatmer, der Muser, dem Caspar Meyer, Mandli ein Kämmerli gegen der Gafz und umgekehrt der Mandli dem Muser ab der Stuben gibt „vnd die Türfallen soll das Marg sein. Und der Muser verspricht dem Mandli noch zu geben 4 Gl. und 1 Vrlg. frucht und verspricht einer dem andern, daß 1776 im Augstmonat vnderschlagen¹ werden soll.“

Um 15. Dezember 1763 wird Sp., weil er nach einem Wortwechsel seinem Vetter nachts vor dessen Haus gekommen und zwar mit einem Nachgeschirr und mit dessen „vnflat die Hausläden unverschanit bemackelt oder angestrichen“ vom Gericht mit 15 ü Buße und 2 Sitzgeldern belegt.

Obwohl Tägerig schon im Kaufbrief vom Jahre 1409 als Dorf bezeichnet wird, zählt der Ort noch zu Ende des 16. Jahrhunderts kaum anderthalb Dutzend bewohnte Gebäude. Mit dem Hinfall des landvögtlichen Regiments und der Zwingherrlichkeit des Städtchens Mellingen vom Jahre 1798 fiel auch für die Tägriger die Verpflichtung dahin, höhern Orts erst um Erlaubnis fragen zu müssen, wenn sie bauen wollten. Es mehrte sich deshalb von jenem Zeitpunkt an die Zahl der Gebäude verhältnismäßig rascher. Man fing an, vom Dorfe weg zu bauen. Es erstanden des Hansen Haus (1801 gebaut, von 1839 an auch bekannt unter dem Namen Armenhaus), des Stöcklis zwei Häuser am Weg ins Grüt, des B. Seiler, fürsprechen (später Guetimanns) Haus im Reuſtal, ein Haus (Madlunedappers) gegen Wohleneschwil u. s. f. Im Jahre 1807 zählt der Ort nach dem alten „Brand-Assekuranz-Kataster 45 Wohnhäuser mit angebauter Scheune und Schweinställen, 1 Holzsäge mit Gerstenstampfe, 1 Mosttrotte, 4 Speicher, 1 Schulhaus und 1 Kapelle; in Büschikon fünf Wohnhäuser mit angebauter Scheune und Schweinstall, zwei einzeln stehende Scheunen und ein Speicher. Von diesen 61 Gebäuden waren 48 von Holz erbaut, 11 von Stein und Holz, 2 von Stein (Schulhaus und Kapelle); 48 hatten strohdächer, 12 Ziegeldächer; 1 (ein Speicher) war mit Ziegeln und Stroh gedeckt, 16 der Bauernhäuser waren für eine Familie eingerichtet, 25 enthielten zwei Behausungen, 7 drei und 2 fünf.

Was den Schatzungswert der Bauernhäuser mit einer Wohnung betrifft, so schwankte derselbe zwischen 750 und 2,200 fr., derjenige der Gebäude mit zwei und mehr Behausungen zwischen 900 und 4,200 fr., die zwei allein stehenden Scheunen waren zu je 100 fr. ge-

¹ eine Scheidewand errichtet.

schätz, vier der sechs Speicher zu je 50 fr., die übrigen zwei zu je 150 fr., die Säge- und Gerstenstampfe und die Kapelle zu je 700 fr., das Schulhaus zu 3,000 fr., oder alle 60 Gebäude zusammen zu 85,550 fr. (Diejenigen in Büschikon allein zu 3,200 fr.)

In den nächsten zwanzig Jahren wurden in Tägerig 8 neue alleinstehende Wohnhäuser errichtet, ferner 14 Bauernhäuser, jedes mit Scheune, 4 Speicher, 2 Waschhäuser, wovon eins mit Trotte, 10 Schweineställe, fast sämtliche Gebäude mit Ziegeldach, die meisten der Wohngebäude nebstdem aus Stein und Holz im Schatzungswert von 200—4,000 fr.

Die Holzkonstruktion der Wohnhäuser und das Decken derselben mit Stroh erhöhte selbstverständlich die feuersgefährlichkeit, doch wußten die Leute zu ihren Häusern Sorge zu tragen, sonst würde man nicht in jedem Dorfe noch Gebäude dieser Art antreffen, die vor hundert und mehr Jahren erstellt worden sind. Sorglosigkeit im Umgang mit Feuer und Licht wurde übrigens auch gewöhnlich empfindlich gebüßt, teils mit Geld, teils mit Gefangenschaft, teils mit beiden zugleich, so am 15. Dezember 1693. R. Bl., weil er in seinem Haus unbehutsam mit dem Feuer gewesen, daß ihm selbes ankommen, soll in Gefangenschaft und 15 ü. Buße zahlen.

22. Dezember 1728 wird eine Frau wegen starkem Feuern im Ofen, so daß ein starker Rauch aufgefahren und das Volk heimlich in der Furcht, es sei Feuer ausgegangen, mit 4 ü. gebüßt.

11. Dezember 1747. Frau S., die mit dem Licht ohne Laterne auf der obren Tili die Hühner gesucht, mit 10 ü.

9. Dezember 1748. Bl., der unterm Schaubdach und einmal nahe bei den Häusern geschossen, mit 5 ü.

10. März 1759. C. M., weil er ein abgebranntes Büscheli „Schwebelhölzli“ und zwei Büscheli abgebrannten Schaub“ hinter seines Bruders Haus gelegt, um seinen Bruder und „Geschwei“ (Schwägerin) glauben zu machen, daß A. B. ihm sein Haus anzünden wollen, soll $\frac{1}{4}$ Stunde an die Stud gestellt werden und 12 Streiche erhalten.

24. Mai 1764. C. M., der ob dem Dorf einen „Motthufen auf den Abend gemacht, welcher um Bettgloggenzeit ankommen“¹, daß man meinte, es brenne im Dorf, soll mit Gnad und ohne Unstand 1 hl. Rosenkranz zu Ehren der hl. Dorfpatronin Agata in der Kapelle beten hier zu Tägerig.

10. Mai 1773. Frau M., weil sie ungehorsam mit dem Licht umgegangen und im Stall ein offenes Licht gehabt, soll in der St. Wendolin-

¹ in Brand geraten.

Kapelle 3 Psalter beten. (NB. Um einen Psalter, d. h. 3 Rosenkränze zu beten, braucht man gewöhnlich eine Stunde Zeit.)

26. April 1775. M. J. endlich, die feurige Glüet in einem Becki auf den Tisch gestellt in die Stuben, wo Strau (Abgang von Flechtstroh) auf dem Boden gelegen, wird aus Gnade mit 3 ff bestraft.

Brach irgendwo feuer aus, so wurden die Feuereimer und andere Gefäße hervorgeholt. Eine Feuersprize war nicht in jedem Dorfe zu finden. Tägerig z. B. hatte eine Zeitlang Anteil an der Feuersprize der Pfarrgemeinde Wohlenschwil. Im Jahre 1805 zahlt der Seckelmeister von Tägerig an das „Fürsprützenhaus“ zu Wohlenschwil 22 Gl. 16 ff; am 14. März 1813 „wegen der Benedizion für Feuersprüzen und Urte 18 ff“; am 21. Dezember 1814 dem Ratsherrn Fischer in Schaffhausen „für die Brandsprize 660 fl.“ Fuhrkosten 12 Gl.

Entstand ein Brand außerhalb des Dorfes, so wurde der Feuerlauf angeboten. Er bestand im Jahre 1728 aus fünf Mann, d. h. aus einem Feuerhauptmann und vier Läufern mit Feuerhaken, Eimern und einer Rundöle (Windlicht). (Von den Feuerläufern von Nellingen weiß man, daß sie mit Springstöcken ausgerüstet waren.)

Um 25. Mai 1678 wurden die Feuerläufer, weil sie die Eimer gehabt und doch „nit zum für geloffen“, vom Gericht jeder zu 10 ff Einig verurteilt und einer derselben, weil er dem Weibel, der kam dem Feuereimer nachzufragen u. a. zur Antwort gegeben, „er frag niemand nüd no“, außerdem noch mit 10 ff Buße bestraft.

Um 26. Jänner 1806 beschloß die Gemeinde, jeder in der Gemeinde Wohnhafte, welcher die Kehr als Feuerläufer habe und beim Ausbruch einer Feuersbrunst nicht erscheine, solle das erste Mal mit 4 fr., das zweite Mal mit 8 fr. gebüßt werden, das dritte Mal soll er vor der Gemeinde erscheinen. Wer außer der Gemeinde wohne und nicht erscheine, verliere sein Bürgerrecht.

Nach einem Verzeichnis vom 2. Dezember 1816 hatte Tägerig eine Feuerwehrmannschaft, die folgendermaßen bestellt war:

6 Mann zum Feuerlauf mit Kübeln, 1 Spieß, 1 Rundöle.

2 Mann als Feuerbeschauer.

1 Mann zum Wendrohr }
1 " " Schlauch } bei der Brandsprützen.

16 " zu der Druckstangen.

7 " " den feür Högen.

4 " " der feür leiter.

1 Mann als feür reüther.

4 " zur Wacht.

In der Nacht vom freitag auf den Samstag, 17. März 1838, wurde das Dorf von einem schweren Brandunglück heimgesucht. Nach den von alt Bezirksrichter Joh. Meier sel. von Tägerig, geb. 1820, in seinem 72. Altersjahr aus der Erinnerung gemachten Aufzeichnungen, fielen den flammen 28 der größten Wohnhäuser nebst 14 Nebengebäuden und der Kapelle zum Opfer. Sämtliche Gebäude waren zu 88,200 fr. brandversichert, von Holz gebaut und mit Ausnahme von zwei einzigen mit Stroh gedeckt. Das Mobiliar war nicht versichert. Das Feuer verwandelte in wenigen Stunden die meisten Gebäude bis auf den Grund in Asche, nur die Feuerherde und einiges Gemäuer blieben stehen. Fahrhabe wurde wenig gerettet; man mußte froh sein, mit dem Leben davon zu kommen. Der Brand war auf 15 Stunden im Umkreis sichtbar. Feuerschüsse ertönten auf den Schlössern Lenzburg und Brunegg. Spritzen eilten herbei und die Feuerläufer der benachbarten Orte. Sie richteten aber wenig aus; es herrschte Wassermangel und ein starker Wind wehte, der das Feuer stets zu Boden trieb. Anstatt des mangelnden Wassers spritzte man mit Jauche. Rings um das Dorf herum war ein Gewimmel und Geheul von Menschen und Vieh. Ganze Scharen von Zuschauern erschienen auf dem Brandplatze. Ungefähr um 10 Uhr vormittags hatte der Brand sein Ende erreicht und konnten die Hausplätze wieder betreten werden. 478 Personen hatten Schaden gelitten. Von den obdachlos Gewordenen fanden 17 Personen in Gnadenhal Unterkunft, 10 im dortigen Rebhaus, andere im Spital zu Mellingen und in Wohlenschwil. Da in der Kapelle kein Gottesdienst gehalten werden konnte, errichtete Kaplan Übelmann im Schulhaus einen Altar und las darauf am folgenden Tag (Sonntag) die Frühmesse.

Kurz nach dem Brände, dessen Ursache nie ermittelt werden konnte, wurde ein Hilfskomitee ernannt, mit Sitz in Mellingen. Es erließ in den öffentlichen Blättern einen Aufruf um Unterstützung; die Regierung ließ in den Pfarrkirchen des Kantons eine Proklamation verlesen und mahnte zu freiwilligen Beiträgen. Die Gaben flossen reichlich. Von allen Seiten langten Lebensmittel, Kleider, Hausrat, Geld usw. ein.

Inzwischen machte man sich bereits mit dem Gedanken des Wiederaufbaus des Dorfes vertraut. Straßeninspektor Baur von Sarmenstorf wurde berufen. Er mußte die Brandplätze vermessen, die Straßen

neu einteilen, einen Plan aufnehmen. Nachher wurden unter Aufsicht des Stadtammanns frey von Mellingen die Straßen und der Bach „ausgesteckt“ und in Arbeit genommen, das Mauerwerk verakkordiert, die Plattensteine von Mägenwil herbeigeschafft. Dann gings an die Errichtung der Wohnhäuser. Sie durften nicht mehr so nahe zusammengebaut werden, wie die alten; es musste eine Entfernung von 30 fuß beobachtet werden. Neues Bauland kam auf 7 bis 12 Rp. zu stehen, das fuder Steine kostete im Ankauf 12 Bz. Steine von Wohlenschwil auf den Platz geliefert, kosteten 42 Bz. per fuder. 100 Ziegel und das Malter Kalk kosteten 30 bis 32 Bz. für das Klafter Mauer wurde 25 Bz. gefordert.

Am 20. November standen 27 neue Gebäude da, das folgende Jahr wurden bis zum Herbst 17 andere erbaut. Die Lebensmittel waren sehr billig; ein Saum Wein kostete 12 fr.

Nachstehend zum Schlusse noch die Generalrechnung über die eingegangenen Liebessteuern und deren Verwendung.

Einnahmen:

Vom Bischof in Solothurn	fr.	16. —
Stadtverwaltung Solothurn	"	280. —
Stadtrat Zürich	"	160. —
Hülfs gesellschaft Zürich	"	70. 76
Direktion für Brandbeschädigte, Zürich	"	32. —
Hülfs gesellschaft Winterthur	"	319. —
Stadtrat Zug	"	50. —
Gemeindeverwaltung Diezenhofen	"	163. 07½
Klosterverwaltung Kathrinenthal: Bettwaren und Lebensmittel.		
Verwaltung des Klosters Ittingen	"	100. —
Stadtrat Luzern für sich und die Armen- und Waisenbehörde, Korporationsverwaltung, das franziskanerkloster in der Au und das frauenkloster zu St. Anna	"	239. 50
Kloster St. Urban zu Gunsten der Kapelle	"	64. —
Regierungsrat Schaffhausen	"	100. —
Stadt kasse Schaffhausen und Private	"	512. 60
Stadtbehörde Neuenburg	"	304. 50
<hr/>		
Übertrag fr. 2,411. 43½		

Übertrag fr. 2,411. 43 $\frac{1}{2}$

Gemeinde Einsiedeln, Kloster Einsiedeln und Kloster in der Au	"	247. 60
Stadtgemeinde freiburg	"	217. 50
Arbeiter in der Spinnerei Liestal	"	56. —
Ungenannt	"	192. —
do.	"	14. —
	Total	fr. 3,138. 53 $\frac{1}{2}$

Steuern aus dem Aargau:

Von der Staatskasse	fr. 3,000. —
Aus den Gemeinden der 11 Bezirke in Geld und Viktualien	" 29,529. 16 $\frac{1}{2}$
Vermischtes (Kulturgesellschaft in Bremgarten und von Privaten)	" 571. 40
Gewinn auf Geldsorten	" 11. 40
In Viktualien, Kleidung, Hausrat und Bauholz	" 8,833. 31
	Total fr. 45,083. 81

Ausgaben.

An 478 Brandbetroffene nach Mitgabe ihrer er- littenen Verluste und Vermögensverhältnisse in verschiedenen Malen vom März 1838 bis Ende Februar 1840 an Geld und Viktualien verteilt	fr. 39,817. 13
An die Kapelle Tägerig (v. Kloster St. Urban) Kosten für Reinigung der Brandstätte, Vermie- fung, Baupläne, Änderung des Bachbettes, Entschädigung der Aufseher und Sekretär	" 64. —
Entschädigung für abgetretenes Land zur Aus- gleichung von Bauplätzen	" 4,451. 84
	" 750. 84
	Total fr. 45,083. 81

welche den Einnahmen gleichkommen.

für die Armenkommission des Kantons Aargau:

Der Reg.-Rat, Präsident desselben:

(sig.) Plüß.

Der Sekretär:

(sig.) Spuhler.

Der Totalschaden, den das schreckliche Brandunglück verursacht hatte, wurde auf 125,830 Fr. alte Währung geschätzt.

Zehn Jahre später, am 30. März 1848, d. h. an denselben Tage, da in Fislisbach 42 Häuser in Flammen aufgingen, brannten in Tägerig (Hinterdorf) fünf weitere Firsten ab im Schätzungs Wert von 10,357 Fr. und am 10. Mai gleichen Jahres nochmals fünf, nebstdem wurde ein sechstes beschädigt. Diesmal betrug der Schaden 17,710 Fr.

XVII.

Bauern und Tauner.

Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung teilte sich in Bauern, Mittelbauern und Tauner. Zu den Bauern und Mittelbauern wurde gerechnet, wer mit eigenem Pflug ins Feld fuhr. Eigentliche Bauern waren die Besitzer der Erblehenhöfe. Die Tauner (von tagwan d. h. eintägige feldarbeit um Lohn) waren Taglöhner; doch besaßen sie auch etwas Land und dazu einige Ziegen oder eine Kuh. Das Vieh durften sie unter Aufsicht der Dorfhirten auf die Allmend und auf andere Güter treiben, wie die Bauern und Halbbauern. Inbezug auf die Holznutzung waren sie aber im Nachteil. Sie machten deshalb auch wiederholt Anstrengungen, um eine Gleichberechtigung herbeizuführen, so z. B. im Jahre 1710. Am 8. März erschienen nämlich vor Zwingherr Joh. Netscher und dem Lehentrager Schultheiß Joh. Georg Müller Ausgeschossene der Bauern und Tauner von Tägerig. Dabei erklärten die Tauner, daß sie soviel Brennholz haben wollen, als die Bauern. Die Ausschüsse der letztern wandten dagegen ein, sie müssen von ihren Höfen und Haushofstätten größere Zinsen und Beschwerden geben und hätten also nach ihrer Meinung ein größeres Anspruchsrecht „in Holz und Stecken“, als die Tauner. Daraufhin ward in Bestätigung eines im Jahre 1677 von Landvogt Joh. Jak. Heidegger veranlaßten Rezesses erkennt, daß inskünftig jeder Bauer und Mittelbauer drei, jeder Tauner und jede Witwe zwei Klafter Brennholz erhalten sollen. Das Ofenholz betreffend, soll jeder, der eine Feuerstatt allein besitze und nutze, seien es dann Bauern, Mittelbauern, Tauner oder Witweiber, jährlich zwei Klafter beziehen. Hinsichtlich des Steckenholzes (Stangenholz für Zäune), so wird jeder nach Billigkeit und Notdurft, d. h. entsprechend der Länge der seine Güter